

## PROTOKOLL NR. 12

aufgenommen bei der am **02.06.2022** stattgefundenen Gemeinderatssitzung im **Gemeindeamt**.

ANWESEND:	Vzbgm.	Alois Lechner
	g.f.GR	Mag. Johann Haiden
	g.f.GR	Alois Jansohn
	g.f.GR	Ing. Dirk Rath
	GR	Katharina Greger
	GR	Günter Hahn
	GR	Karin Lechner
	GR	Michael Muhr
	GR	Robert Muhr
	g.f.GR	Rudolf Zenz
	GR	Benjamin Barth
	GR	Roland Bürger
	GR	Herbert Haselbacher
	GR	Ing. Mag. (FH) Markus Zodlhofer
ENTSCHULDIGT:	Bgm.	Ing. Franz Antoni
	GR	Martin Artbauer
	GR	Patrick Greger
	GR	Wolfgang Hillbrand
	GR	Ing. Andreas Postel

Der Vize-Bürgermeister begrüßt um **19,00 Uhr** die erschienenen Gemeinderäte und trifft folgende Feststellungen:

1. Die Ladung mit Tagesordnung ist ordnungsgemäß zugestellt worden.
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
3. Das Protokoll der letzten Sitzung ist unterfertigt und gilt als genehmigt.  
Sodann eröffnet der Bürgermeister die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet:

### **A: ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.05.2022
2. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022
3. Beschlussfassung zur Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Hochwasserschutzverbauung des Tachengraben (Größbach)
4. Beschlussfassung einer Subvention für das Bezirksfest „100 Jahre Land Niederösterreich“
5. Beschlussfassung der Statuten zur Umbenennung der Musikschule zur „Mozart Musikschule Gloggnitz“
6. Berichterstattung über den Energiebericht 2021 der öffentlichen Gebäude

### **B: BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS**

## A: ÖFFENTLICHER TEIL

### 1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.05.2022

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 12.05.2022 wird vom Prüfungsausschuss-Obmann Herrn GR Zodlhofer vorgebracht und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### 2. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Aufgrund der Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Hochwasserschutzverbauung des Tachengraben (Größbach) ist es notwendig einen 1. Nachtragsvoranschlag 2022 zu erstellen.

Dazu berichtet der Herr Vize-Bürgermeister, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 in der Zeit vom 02.05.2022 bis 16.05.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Es sind dazu keine Erinnerungen eingetroffen.

Zum Nachtragsvoranschlag erörtert der Finanzreferent gf.GR Mag. Johann Haiden folgende Summen:

Gegenüberstellung der Summen:

#### **1. NVA 2022**

OPERATIV	NVA 2022	VA 2022	Differenz
Einzahlung operative Gebarung	EUR 3.747.600,--	EUR 3.703.800,--	+ EUR 43.800,--
Auszahlung operative Gebarung	EUR 3.165.300,--	EUR 3.164.800,--	+ EUR 500,--

INVESTIV	NVA 2022	VA 2022	Differenz
Auszahlung investive Gebarung	EUR 786.700,--	EUR 483.500,--	+ EUR 303.200,--
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 34.900,--	EUR 34.900,--	+ EUR 0,--

SA1 (Saldo 1) Geldfluss operative Gebarung:	EUR 582.300,--
SA2 (Saldo 2) Geldfluss investive Gebarung:	- EUR 751.800,--
SA3 (SA1+SA2) Nettofinanzierungssaldo	- EUR 169.500,--

Auszahlung Finanzierungstätigkeit	- EUR 90.500,--
Einzahlung Finanzierungstätigkeit (HW-Schutz)	EUR 260.000,--
SA4 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	<u>EUR 169.500,--</u>

SA5 Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	EUR 0,--
---	----------

Somit ist der **Finanzierungshaushalt ausgeglichen.**

Herr gf.GR Mag. Johann Haiden stellt den Antrag den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2022 zu beschließen.

Einstimmige Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlag 2022.

**3. Beschlussfassung zur Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Hochwasserschutzverbauung des Tachengraben (Größbach)**

Zur Finanzierung des Gemeindeanteils zur Hochwasserschutzverbauung des Tachengraben (Größbach), muss ein Darlehen in der Höhe von € 1.124.000,00 aufgenommen werden.

Für dieses Darlehen wurde eine Ausschreibung durchgeführt, dies hat folgendes Ergebnis gebracht:

lfd. Nr.	Firmenbezeichnung	Verzinsung fix	Verzinsung 6 M-Euribor	
1	Volksbank	Keine Abgabe	Keine Abgabe	
2	Sparkasse	0,89	0,39	
3	Raiba	0,79	0,39	

Die Rückzahlung erfolgt in 40 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 01.01. und 01.07., eine vorzeitige spesenfreie Rückzahlung ist möglich.

Erstmalige Rückzahlung 01.01.2026 – Laufzeit bis zum 01.07.2045

Die Verzinsung ist für 10 Jahre fix.

Aufgrund des Ergebnisses der Ausschreibung wird der Kreditvertrag mit der Raiffeisenbank Region Wiener Alpen egen mit einem Zinssatz von 0,79 % abgeschlossen.

Der Kreditvertrag mit der Vertragsnummer 104-00.001.594 ist als Anlage ein Bestandteil des Protokolles.

Herr gf.GR Mag. Johann Haiden stellt den Antrag den vorliegenden Kreditvertrag zu beschließen.  
Einstimmige Beschlussfassung des Kreditvertrages.

**4. Beschlussfassung einer Subvention für das Bezirksfest „100 Jahre Land Niederösterreich“**

Vom 23. bis 26. Juni 2022 wird anlässlich des Jubiläums „100 Jahre Land Niederösterreich“ in jeder Bezirkshauptstadt ein Bezirksfest veranstaltet. Zur Finanzierung dieser Veranstaltung soll jede Gemeinde nach der Höhe der Einwohnerzahl einen Subventionsbeitrag leisten. Für Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern sind das € 200,--.

Der Vize-Bürgermeister stellt nach eingehender Erörterung der Bezirksfestes den Antrag zur Gewährung der Subvention von € 200,--.

Einstimmige Beschlussfassung zur Gewährung der Subvention.

## **5. Beschlussfassung der Statuten zur Umbenennung der Musikschule zur „Mozart Musikschule Gloggnitz“**

Die Stadtgemeinde Gloggnitz hat in der Sitzung vom 17. März 2022 die Umbenennung der Musikschule Gloggnitz in „Mozart Musikschule“ beschlossen, durch diese Namensänderung müssen auch die Statuten geändert werden. Da die Musikschule zurzeit als Schulvereinigung mit der Gemeinde Enzenreith und Priggwitz geführt wird, müssen die Statutsänderungen in Enzenreith und Priggwitz beschlossen werden.

Die aktuellen Statuten lauten daher:

### ***Statut der Mozart Musikschule Gloggnitz***

*Der Gemeinderat der Gemeinde Enzenreith hat in seiner Sitzung am 02. Juni 2022 folgende Novellierung des Musikschulstatutes vom 29. Juni 2000 beschlossen:*

#### **§ 1**

##### ***Name und Sitz der Musikschule***

1. *Die Musikschule führt den Namen:*  
**Mozart Musikschule Gloggnitz**  
**Schulvereinigung der Gemeinden Enzenreith, Gloggnitz und Priggwitz**
2. *Die Musikschule hat ihren Sitz in:*       **2640 Gloggnitz**  
  **Richtergasse 6**
3. *Schulerhalter ist die Stadtgemeinde Gloggnitz*
4. *Art der Musikschule: Standardmusikschule*

#### **§ 2**

##### ***Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule***

1. *Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister.*
2. *Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.*
3. *Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.*  
*Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.*  
*Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.*
4. *Konferenzen werden mindestens 2 x im Schuljahr abgehalten.*

#### **§ 3**

##### ***Umfang der Ausbildung***

1. *Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher.*  
*Insbesondere ist außer den – mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen – Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festlegung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.*

2. Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:

Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie, Ausbildung zu KindergärtnerInnen und ErzieherInnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

#### § 4 Unterrichtsfächer

1. Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung (kumulativ!)			Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten				
	Elementarstufe*	Mittelstufe	Oberstufe	zu 25 Minuten	zu 30 Minuten	zu 40 Minuten	zu 50 Minuten	Andere Minuten einteilung Welche?
Musik.Früherziehg.	X					x	X	
Musik.Grundausbildg.	X						X	
Instrumentenkarussell	x						x	
Rhythmik	X	X	X				X	
Künstlerischer Tanz/Ballett	X	X	X				X	
Klavier	X	X	X	X	X	X	X	
Pfeifenorgel								
Akkordeon	X	X	X	X	X	X	X	
Violine	X	X	X	X	X	X	X	
Viola	X	X	X	X	X	X	X	
Violoncello	X	X	X	X	X	X	X	
Kontrabass	X	X	X	X	X	X	X	
Gitarre	X	X	X	X	X	X	X	
Harfe								
Zither	X	X	X	X	X	X	X	
Hackbrett	X	X	X	X	X	X	X	
Bockflöte	X	X	X	X	X	X	X	
Flöte (Querflöte)	X	X	X	X	X	X	X	
Klarinette	X	X	X	X	X	X	X	
Saxophon	X	X	X	X	X	X	X	
Oboe	X	X	X	X	X	X	X	
Fagott	X	X	X	X	X	X	X	
Trompete	X	X	X	X	X	X	X	
Horn	X	X	X	X	X	X	X	
Flügelhorn	X	X	X	X	X	X	X	
Tenorhorn	X	X	X	X	X	X	X	
Posaune	X	X	X	X	X	X	X	
Bass-Tuba	X	X	X	X	X	X	X	
Schlagwerk	X	X	X	X	X	X	X	
Gesang	X	X	X	X	X	X	X	
Steir. Harmonika	X	X	X	X	X	X	X	
E-Organ/Keyboard	X	X	X	X	X	X	X	
E-Gitarre	X	X	X	X	X	X	X	
E-Bass	X	X	X	X	X	X	X	

\*entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan

2. Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten				
	Unterrichtseinheit zu 50 Minuten	Unterrichtseinheit zu 75 Minuten	Unterrichtseinheit zu 100 Minuten	Andere Minuteneinteilung, Welche?	Andere Minuteneinteilung, Welche?
Allgemeine Musikkunde, Theorie	X	X			
Chorgesang	X				
Kinder- und Jugendchor	X				
Orchester		X			
Kammermusik, Ensemble	X				
Volksmusik	X				
Jugendblaskapelle					
Bläserkreis	X				
Jazz-, Pop- oder Big-Band		X			
Akkordeongruppe	X				
Klavier vierhändig	X				
Klavierkammermusik					
Korrepetition	X				
Gitarrengruppe	X				
Holzbläsergruppe	X				
Querflötengruppe	X				

### § 5 Unterrichtsformen

1. Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:
  - a. Einzelunterricht zu 25 Minuten (E25), zu 30 Minuten (E30), zu 40 Minuten (E40) und zu 50 Minuten (E50)
  - b. Kleingruppenunterricht mit 2 (G2) oder 3 (G3) Schülern zu 50 Minuten.
  - c. Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schüler (Kurse) zu 50 Minuten
  - d. Klassen- bzw. Gruppenunterricht ab 9 Schülern zu 50 Minuten oder geblockt.
2. Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
3. Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.
4. Der Schulerhalter bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernen und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

## § 6

### **Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten**

1. Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler – bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten – festzulegen.  
Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwerk: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause). Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das Schuljahr (§ 83 Abs. 4 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) sinngemäß Anwendung.
2. Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
3. Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

## § 7

### **Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss**

1. Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
2. Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.
3. Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.  
Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
4. Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. – bei einem minderjährigen Schüler – des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum 31. Mai, beim Schulleiter einlangen muss.
5. Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
6. Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
7. Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
  - von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
  - für Mangelinstrumenteder Vorzug gegeben.
8. Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freierwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
9. Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
- b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
- c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
- d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

## § 8

### **Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)**

- 1) Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.  

Vorbereitungsstufe*	elementare Musikerziehung
Ausbildungsstufe I	Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan)
Ausbildungsstufe II	Mittelstufe
Ausbildungsstufe III	Oberstufe

\*Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach
- 2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 abs. 5).
- 3) Für die drei Ausbildungsstufen sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches fünftes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen. Nach Erreichen der Studiendauer von vier bzw. fünf Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.
- 4) Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.
- 5) An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

## § 9

### **Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Schulnachrichten**

- 1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß Abs. 5) und über den Abschluss des Studiums an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.
- 2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:  
 Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.
- 3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
  - a) sehr gut
  - b) gut

- c) *befriedigend*
- d) *genügend*
- e) *nicht genügend*

*Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a bis e angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.*

- 4) *Eine Kontrollprüfung erfolgt auf Antrag des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten oder des Hauptfachlehrers bzw. des Schulleiters, wenn Lerndauer und Gesamtfortschritt unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte nachhaltig und permanent in einem negativen Verhältnis zueinander stehen. Die Prüfung ist kommissionell. Bei nicht bestandener bzw. nicht abgelegter Prüfung verlässt der Schüler die Schule. Die Kommission besteht hierbei aus: Schulleiter, Hauptfachlehrer, fachbezogener Beisitzer.*

### **§ 10**

#### **Aufgaben der Schüler, Schulordnung**

- 1) *Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:*
  - a) *Name und Sitz der Musikschule*
  - b) *Pflichten des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen*
  - c) *Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten*
- 2) *Der Schüler bzw. – bei einem minderjährigen Schüler – sein Erziehungsberechtigter unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.*

### **§ 11**

#### **Aufgaben des Schulleiters**

- 1) *Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.*
- 2) *Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich allfälliger Außenstellen obliegen dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:*
  - a) *Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.*
  - b) *Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.*
  - c) *Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.*
  - d) *Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.*
  - e) *Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.*
  - f) *Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.*
  - g) *Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.*
  - h) *Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.*
  - i) *Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.*
  - j) *Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).*
  - k) *Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten.*
  - l) *Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.*
  - m) *Erstellung eines Musikschulleitbildes, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.*
  - n) *Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.*

3) *Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.*

## **§ 12**

### **Aufgaben der Lehrer**

1) *Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen:*

*Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:*

- a) *Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.*
  - b) *Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.*
  - c) *Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.*
  - d) *Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.*
  - e) *Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.*
  - f) *Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.*
  - g) *Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (Richtwert: mindestens an einem innerhalb von drei Jahren).*
  - h) *Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.*
  - i) *Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.*
  - j) *Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).*
  - k) *Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.*
  - l) *Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).*
  - m) *Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.*
- 2) *Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.*
- 3) *Lehrer mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.*
- 4) *Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.*

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen**

- 1) *Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.*

- 2) *Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist Der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.*
- 3) *Zur Förderung und Vorbereitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.*

#### **§ 14**

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

*Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.*

Der Vize-Bürgermeister stellt nach eingehender Erörterung den Antrag auf Änderung der Statuten. Einstimmige Beschlussfassung.

### **6. Berichterstattung über den Energiebericht 2021 der öffentlichen Gebäude**

Zur Erfüllung des NÖ Energieeffizienzgesetzes wurde für 2021 wieder eine Energiebuchhaltung (Aufzeichnungen Strom, Wasser, Heizung) geführt, damit plötzliche Veränderungen und Einsparungspotentiale erkannt werden können.

Im Energiebericht 2021 wurde bereits festgestellt, dass beim Kulturhaus die obere Geschoßdecke gedämmt werden soll, auch die ca. 40 Jahre im Betrieb stehende Gaszentralheizungsanlage ist zu tauschen.

Auf Grund der jetzigen Förderungen und der Gaskrise soll als nächstes die Gasheizung auf ein ökologisch günstiges Heizsystem ausgetauscht werden.

Erörterung des Energieberichtes durch den Energiebeauftragten AL Ing. Bauer.  
Kenntnisnahme des Energieberichtes 2021 durch den Gemeinderat.

## **B: BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS**

Der Vize-Bürgermeister berichtet über den geänderten Ehrungsmodus, mit halbjährlichen Ehrungen in einem Gasthaus. Die nächste Ehrung ist am 28.06.22 um 16.00 Uhr im GH. Wallner.

Damit ist die Tagesordnung der Sitzung erschöpft und der Herr Vize-Bürgermeister schließt die Gemeinderatssitzung.

Der Vize-Bürgermeister:

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

Der Schriftführer: